



Förderrichtlinie

zu kreiskirchlichen Zuschüssen aus dem Klimaschutzfonds des Evangelischen Kirchenkreises Niederlausitz zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen aus dem Bereich kirchlicher Gebäude nach § 5 Absatz 1 Klimaschutzgesetz (KISchG)

1. Gegenstand der Förderung

Zuschüsse können zur Umsetzung von folgenden Maßnahmen gewährt werden:

- energetische Gebäudesanierung,
- klimafreundliche Heiztechnologie
- mit Gebäuden in Zusammenhang stehende, klimaneutraler Stromerzeugung

Mit den Maßnahmen in Zusammenhang stehende Fachplanungen können ebenfalls bezuschusst werden.

2. Zuständigkeit und Verfahrensablauf

Die Zuständigkeit für die Beratung der Projekte liegt beim kreiskirchlichen Baubeauftragten. Dieser empfiehlt dem Kreiskirchenrat (KKR) die Förderprojekte zur Beschlussfassung. Der KKR entscheidet über die Bewilligung im Rahmen der vorhandenen Mittel des Klimaschutzfonds.

3. Antragsverfahren auf Mittel aus dem Klimaschutzfonds

Antragsberechtigt sind der Kirchenkreis sowie die Kirchengemeinden. Eine anteilige Verpflichtung und Berechtigung führt zu einer anteiligen Förderung, gem. § 6 Abs. 1 Nrn.2 und 3 KISchG.

Anträge sind schriftlich oder elektronisch per E-Mail an die Superintendentur einzureichen. Die Antragsprüfung erfolgt über den Bau- und Klimaschutzbeauftragten des Kirchenkreises, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Sachverständiger oder Fachplaner in Abstimmung mit dem Superintendenten. Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Nutzungskonzept für das betreffende Gebäude (Art und Anzahl momentan stattfindender Veranstaltungen, Teilnehmerzahlen);
2. Gebäude- und Energieverbrauchsdaten der letzten drei Jahre (sofern nicht im Grünen Datenkonto vorliegend);
3. Beschreibung der Maßnahme / Maßnahmenkatalog;
4. Kostenberechnung, Kostenschätzung nach DIN 276 und/oder miteinander vergleichbare Kostenvoranschläge;
5. Bei Baudenkmälern: denkmalrechtliche Erlaubnis (ersatzweise der Antrag dazu);
6. Beschluss des GKR mit vorläufigem Finanzierungsplan;



4. Entscheidungen über Zuschüsse

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Kreiskirchenrat. Der Zuschuss kann mit Auflagen verbunden sein.

Die Förderung soll Bau- und Planungskosten auf Grund des Einsatzes von klimafreundlicher Technologie oder Bauweise abdecken und kann in der Regel bei:

- Umbau von Heizungsanlagen bis zu 35 %
- Energetischer Sanierung von Gebäuden bis zu 50%

dieser Kosten betragen. Die energetische Sanierung von Gebäuden kann zusätzlich durch Bauzuschüsse des Kirchenkreises gefördert werden.

Die Förderung setzt weiterhin voraus, dass

1. der wirtschaftliche Wert des Gebäudes, die voraussichtliche Nutzungsintensität und die zu erreichenden Einsparungen an Treibhausgasemissionen nicht im offensichtlichen Missverhältnis zur Höhe der Förderung stehen.
2. die Kosten der Maßnahmen nicht im offensichtlichen Missverhältnis zur Höhe der einzusparenden Treibhausgase stehen.
3. das Gebäude der Pflicht zur Entrichtung der Klimaschutzabgabe nach KISchG unterliegt;
4. Mittel für das betroffene Haushaltsjahr zur Verfügung stehen;
5. verfügbare Fördermittel des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes ergänzend in Anspruch genommen werden. Zur Verfügung stehende EU-Fördermittel sollen in Anspruch genommen werden.

5. Auszahlung

Der bewilligte Zuschuss ist an den Finanzierungsplan, der der Bewilligung zugrunde liegt, gebunden. Nach Durchführung der Maßnahme wird der Zuschuss auf Antrag ausgezahlt.

Der bewilligte Zuschuss ist ein Maximalbetrag. Höhere Gesamtkosten führen nicht zu einer Erhöhung. Verringern sich die Gesamtkosten für die beschriebenen und beantragten Bauleistungen, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Diese Förderrichtlinie wurde am 03.04.2023 vom Kreiskirchenrat beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.05.2023 in Kraft.